Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

№ 89. Montag, den 30. März 1829.

## Erinnerung an Abführung der Landsteuer,

Termin Lätare 1829.

Vierzehn Tage nach dem Tage Lätare muß, dem allerhöchsten Steuerausschreiben gemäß, die Erinnerung und Execution wegen rückständiger Landsteuerbeiträge von den Grundstücken ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 28. März 1829.

Die Stadt-Steuer-Einnahme allda.

## Erinnerung an Abführung der Personensteuer.

Vierzehn Tage nach dem Tage Lätare müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die, zu unterzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenten, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 28. März 1829.

Stadt-Personensteuer-Einnahme.

## Parallele.

„Der .... der Taback ist im himmlischen Reiche verboten!" so lautete ein kaiserliches Rescript vor einigen Jahren in China. Gerade so lautete auch ein preußisches Rescript von Friedrich Wilhelm I. vor etwa 100 Jahren, wegen des Kattuns. Niemand sollte dergleichen mehr tragen, und es schloß der Befehl: „Daß sich Jedermann im Lande dieses Unraths enthalten, ja sich desselben entschlagen, oder schwerer Strafe und Schmach gewärtig seyn sollte!" Die Leute bekamen, sich des Kattuns zu entschlagen, ein Jahr Zeit. Wer hernach noch darin gekleidet erschien, würde, gehörte er den niedern Ständen an, an einen besonders deshalb errichteten Pranger gestellt.

Redakteur und Verleger D. A. Fest.